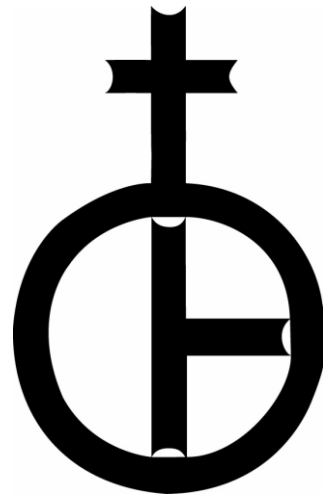


---

ORTSGEMEINDE FLUMS – GROSSBERG

---



**G E M E I N D E O R D N U N G**  
vom 13. April 2012

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. GRUNDLAGEN**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Organisationsform
- Art. 3 Organe
- Art. 4 Aufgaben

### **II. BÜRGERSCHAFT**

#### *1. Stellung und Zuständigkeit*

- Art. 5 Grundsatz
- Art. 6 Sachbestimmungen a) Bürgerversammlung
- Art. 7 Sachbestimmungen b) An der Urne
- Art. 8 Wahlen a) An der Urne
- Art. 9 Wahlen b) Stille Wahl

#### *2. Bürgerversammlung*

- Art. 10 Durchführung
- Art. 11 Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- Art. 12 Orientierungsversammlung

#### *3. Fakultatives Referendum*

- Art. 13 Grundsatz
- Art. 14 Amtliche Bekanntmachung
- Art. 15 Frist
- Art. 16 Verfahren

#### *4. Initiative*

- Art. 17 Grundsatz
- Art. 18 Form und Inhalt
- Art. 19 Prüfung der Zulässigkeit
- Art. 20 Anmeldung und amtliche Bekanntmachung
- Art. 21 Einreichung
- Art. 22 Stellungnahme des Verwaltungsrates
- Art. 23 Ergänzendes Recht

### **III. VERWALTUNGSRAT**

- Art. 24 Zusammensetzung
- Art. 25 Aufgaben a) Im Allgemeinen
- Art. 26 Aufgaben b) Rechsetzung
- Art. 27 Aufgaben c) Finanzbefugnisse

### **IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

- Art. 28 Zusammensetzung
- Art. 29 Aufgaben
- Art. 30 Sicherstellung der Fachkunde

### **V. GEMEINDEUNTERNEHMEN**

- Art. 31 Bestand
- Art. 32 Leitung

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 34 Vollzugsbeginn

# Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Flums-Grossberg

vom 13. April 2012<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Flums-Grossberg

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Flums-Grossberg sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

### **Art. 2**

Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

### **Art. 3**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

### **Art. 4**

Die Aufgaben der Ortsgemeinde Flums-Grossberg sind:

- a) die Verwaltung und Pflege des gesamten Gemeindegutes;
- b) Führung der Wasserversorgung Flums-Grossberg als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen im Sinne von Art. 127 ff des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>.

Die Ortsgemeinde Flums-Grossberg bestreitet mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den Unterhalt ihres Eigentums. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Flums-Grossberg erlassen am 13. April 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 20.06.2012; in Vollzug ab 01.07.2012

<sup>2</sup> sGS 151.2.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

#### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

#### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Urne

#### **Art. 8**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>3</sup>

#### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

### 2. Bürgerversammlung

Durchführung

#### **Art. 10**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

---

<sup>3</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**  
Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungsversammlung **Art. 12**  
Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

### 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 13**  
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.  
Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Amtliche Bekanntmachung **Art. 14**  
Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.  
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist **Art. 15**  
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren **Art. 16**  
Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.  
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.  
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.

### 4. Initiative

Grundsatz **Art. 17**  
Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.  
Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.  
Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

Form und Inhalt	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.</p> <p>Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.</p>

### III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;</li><li>vier weiteren Mitgliedern.</li></ol> <p>Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
-----------------	---

- Aufgaben  
a) Im Allgemeinen
- Art. 25**
- Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsgemeinde.
- Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:
- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
  - c) Organisation und Führung der Verwaltung;
  - d) Bestellung von Kommissionen;
  - e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
  - f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
  - g) Vertretung der Ortsgemeinde nach aussen;
  - h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
  - i) Erlass eines Finanzplans;
  - j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
  - k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.
- b) Rechtsetzung
- Art. 26**
- Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
- Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
- Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Finanzbefugnisse
- Art. 27**
- Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung
- Art. 28**
- Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben
- Art. 29**
- Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
  - b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde
- Art. 30**
- Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

## V. GEMEINDEUNTERNEHMEN

- Bestand **Art. 31**  
Die Ortsgemeinde Flums-Grossberg führt die Wasserversorgung Flums-Grossberg als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.
- Leitung **Art. 32**  
Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Flums-Grossberg leitet das Unternehmen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 33**  
Die Gemeindeordnung vom 8. Juni 1984 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn **Art. 34**  
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.  
Sie wird ab 01. Juli 2012 angewendet.

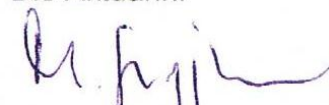
Vom Verwaltungsrat erlassen am: 14. Februar 2012

Der Präsident des Verwaltungsrates:



Marco Gadiant

Die Aktuarin:

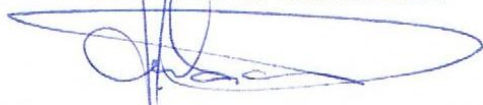


Martina Guggisberg

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Flums-Grossberg an der Bürgerversammlung beschlossen am: 13. April 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 20. Juni 2012

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin